

Allgemeine Einkaufsbedingungen

SAB GmbH Steuerungs- und Anlagen Bau

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren oder Leistungen zwischen uns und den Vertragspartnern sowie für sämtliche Nachträge zu diesen Verträgen. Entgegenstehende Bedingungen der Vertragspartner erkennen wir nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner ausdrücklich auf seine Bedingungen verweist, wir Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder sonst nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gelten vorrangig die individuell getroffenen Vereinbarungen sowie die Regelungen aus bestehenden Rahmenvereinbarungen.
3. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Dokumente sowie mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die die Lieferung gemäß der Bestellung betreffen.

II. Vertragsschluss

1. Die in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder Verträgen ausgewiesenen Vertragsinhalte, Preise und Konditionen sind für den Vertragspartner bindend. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Lohn- und Materialpreissteigerungen werden auch bei länger andauernden Abrufaufträgen durch uns nicht vergütet. Etwas anderes gilt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Ausarbeitung eines Angebots durch den Vertragspartner erfolgt unentgeltlich.
3. Der Vertragspartner gewährleistet, dass seine Waren und Leistungen dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen und Empfehlungen der Behörden und/oder Fachverbänden entsprechen. Soweit der Vertragszweck dem Vertragspartner bekannt ist oder bekannt sein muss, gewährleistet der Vertragspartner zudem die entsprechende Verwendbarkeit der Ware oder Leistung. Der Vertragspartner wird uns Änderungen der Zusammensetzung des Materials oder Änderungen der Ausführung gegenüber bisher uns gegenüber erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es unserer schriftlichen Einwilligung.
4. Eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden vertraglichen Pflichten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Termine, Verzug

1. Vereinbarte Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen sind für den Vertragspartner bindend. Erkennt der Vertragspartner, dass er einen Termin nicht einhalten kann, so hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und, soweit dies möglich ist, der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilung berührt die Pflicht des Vertragspartners zur termingerechten Leistung nicht.

Umfasst die Lieferung auch Installationen oder die Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen oder handelt es sich um eine Dienstleistung, so gelten diese als erfolgt, wenn sie abnahmebereit sind.

Der Vertragspartner ist zur Erbringung von Teillieferungen/Leistungen nur mit unserem vorherigen Einverständnis berechtigt.

2. Gerät der Vertragspartner in Verzug, sind wir ungeachtet sonstiger Rechte berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1,0 % des Wertes der Bestellung pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Falls wir uns bei Annahme der Lieferung oder der Nacherfüllung das Recht der Vertragsstrafe nicht vorbehalten, können wir die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Unbeschadet anderer Rechte sind wir darüber hinaus berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit diese nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfüllt wird.

IV. Erfüllung

1. Erfüllungsort ist die im Vertrag angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns den Zeitpunkt der Warenlieferung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Warenlieferung zurückzuweisen, sofern der Vertragspartner die Warenlieferung nicht bzw. nicht rechtzeitig angekündigt hat. Sämtliche Kosten, die auf dieser Zurückweisung beruhen, hat der Vertragspartner zu tragen.
3. Soweit in der Bestellung keine andere Zeit angegeben ist, können Lieferungen ausschließlich während unserer üblichen Geschäftszeiten erfolgen.
4. Transportverpackungen sind auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen. Andernfalls behalten wir uns vor, die Kosten für die Verwertung der uns verbleibenden Verpackungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

V. Annahme von Warenlieferungen

1. Die Entgegennahme einer Ware durch uns oder eine von uns beauftragte Person stellt keine vorbehaltlose Annahme dar. Insbesondere die spätere Geltendmachung von keine Quantitätsmängeln bleibt vorbehalten. Die Entgegennahme einer Ware kann zudem abgelehnt werden, wenn keine ordnungsgemäßen Begleitpapiere vorliegen.
2. Gelieferte Waren werden von uns auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin untersucht, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Qualitäts- und Quantitätsrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von fünf Tagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Entdeckung des Mangels nicht mitgerechnet. Sollten keine ordnungsgemäßen Begleitpapiere vorliegen und deshalb eine Untersuchung nicht möglich oder erschwert sein, beginnt die Frist bei offenen Mängeln nicht mit der Lieferung der Ware, sondern mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Begleitpapiere.

VI. Rechnungen/Zahlungen

1. Bei Warenlieferung-/Leistung ist ein Lieferschein/Leistungsnachweis beizufügen. Auf Rechnungen ist die Bestellnummer anzugeben. Fehlen diese Angaben, werden die Rechnungen nicht bearbeitet und zurück geschickt.
2. Zahlungen für Waren und Leistungen sind 30 Tage nach Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Eingang einer prüffähigen Rechnung bei uns fällig.

VII. Ersatzteile

Der Vertragspartner wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern. Hierzu verpflichtet er sich für mindestens 10 Jahre. Stellt er die Fertigung der Liefergegenstände (insbesondere Ersatzteile, Halffertigprodukte etc.) ein, wird er uns diese 12 Monate vor der Fertigungseinstellung mitteilen.

VIII. Mängelansprüche

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Waren und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern bzw. zu erbringen. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Vertragspartner hat zum Zwecke der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Transportwege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch dann, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die Pflicht zur Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.
3. Bei Gefahr im Verzuge oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir im Übrigen berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen

Werden mangelhafte Lieferungen vom Vertragspartner trotz unserer Aufforderung nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Vertragspartners entsorgt bzw. zu Lasten des Vertragspartners „unfrei“ zurückgesandt werden. Der Vertragspartner trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Leistungen.

Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere die Ansprüche auf Regressklage gegen den Vertragspartner (§ 478 BGB) und Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten, bleiben unberührt bestehen.

IX. Produkthaftung

Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Vertragspartners in Anspruch genommen, stellt der Vertragspartner uns von diesen Ansprüchen unverzüglich auf erstes Anfordern frei.

X. Schutzrechte

Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch ihre vertraglich vorgesehene Nutzung Marken, Patente, Gebrauchsrechte, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner ist überdies verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XI. Umwelt- und Brandschutzanforderungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Gefahrstoffverordnung und die dort in Bezug genommenen Rechtsvorschriften, in der zum Zeitpunkt der Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen aktuellen Fassung zu beachten. Er ist verpflichtet, uns grundsätzlich nur Waren oder Leistungen zu liefern, die frei von verbotenen Inhaltsstoffen sind. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat er uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Sind gemäß der vertraglichen Vereinbarung Chemikalien oder Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung zu liefern, ist der Vertragspartner verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.

XII. Geistiges Eigentum

Der Vertragspartner wird ohne unsere vorherige Zustimmung Daten, Dokumente, Programme oder Werkzeug, die wir dem Vertragspartner übergeben oder die der Vertragspartner für uns erstellte, nicht reproduzieren, an Dritte mitteilen oder in irgendeiner Weise zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter verwenden. Soweit die Bestellung ganz oder teilweise Designarbeiten oder die Entwicklung von Software beinhaltet, sind alle Ergebnisse dieser Leistungen ausschließliches Eigentum von uns.

XIII. Versicherungen

Der Vertragspartner wird für Schäden, die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Vertragspartners nicht eingeschränkt.

XIV. Zollbestimmungen

Der Vertragspartner muss alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beibringen, die zur Erlangung von Zollbescheinigungen oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen und Handlungen erforderlich sind.

XV. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner wird ihm überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen, Kenntnisse und Informationen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Dies gilt ebenfalls für Gegenstände und Leistungen, die auf vorgenannten Unterlagen beruhen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung durch den Vertragspartner zu sichern. Wir können deren Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte.

XVI. Schlussbestimmungen

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nufringen.

Sämtliche Willenserklärungen bedürfen der Schriftform in Gestalt von Schreiben, Telefax oder E-Mail.

Wir sind gemäß § 28 Absatz 1 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Der Vertragspartner erhält hiermit gemäß § 33 Absatz 1 BDSG Kenntnis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht den Bestand der übrigen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Bestellung für den Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde.